

Vollstreckung

Der Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Löwenberger Land obliegt die zwangsweise Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde Löwenberger Land. Ebenso gehört die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe zu den Aufgaben der Vollstreckungsbehörde. Bevor eine Forderung der Vollstreckung übergeben wird, erfolgt zunächst durch die Gemeindekasse ein Mahnverfahren. Für diese Mahnung werden Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg erhoben. Ist die Mahnung erfolglos, wird eine Vollstreckungsankündigung verschickt. Sofern dann immer noch nicht gezahlt wurde, werden die fälligen Forderungen mit Mitteln der Zwangsvollstreckung beigetrieben. Auch die Vollstreckung verursacht zusätzliche Kosten!

Eine Pfändung in das bewegliche Vermögen kann abgewendet werden, in dem die Zahlung der Forderung mit den entsprechenden Gebühren an den Vollstreckungsbeamten vor Ort erfolgt. Hat der Vollstreckungsbeamte im Außendienst den Bürger nicht angetroffen, so hinterlässt er eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Es besteht dann die Pflicht des Bürgers, sich umgehend mit der Vollstreckungsbehörde in Verbindung zu setzen bzw. die Zahlung auf das angegebene Konto vorzunehmen, um weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

Eine Bareinzahlung ist beim Innendienst der Vollstreckung und der Gemeindekasse ebenfalls möglich. Sollte die Zahlung der Forderung in einer Summe eine erhebliche Härte für den Bürger darstellen, kann unter bestimmten Bedingungen ein Vollstreckungs-aufschub nach § 258 AO gewährt werden. Auf jeden Fall sollte der Kontakt zur Vollstreckung gesucht werden, um eine Lösung für das Problem zu finden.

Die Vollstreckung umfasst z. B. die Pfändung

- von Konten bei Banken / Geldinstituten oder Einkommen beim Arbeitgeber,
- jeglicher anderer verwertbarer Rechte,
- in den Grundbesitz (Eintragung von Zwangssicherungshypotheken, Zwangsversteigerungen)

Deshalb: Zahlen Sie fristgemäß - spätestens nach der Mahnung - oder sprechen Sie rechtzeitig mit uns, wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten sind. Sie ersparen sich und uns Ärger, Arbeit und weitere Kosten durch die zwangsläufig einsetzende Vollstreckung.

Haben Sie sich schon einmal über eine Mahnung geärgert?

Für wiederkehrende Forderungen - z.B. Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Ausgleichsabgabe, Kindergartenbeiträge, Mieten und Pachten etc. - können Sie der Gemeindekasse eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Dann haben Sie die Vorteile, für diese Zahlungen nicht mehr zu Ihrem Kreditinstitut - Bank oder Sparkasse - laufen zu müssen. Außerdem sind Mahngebühren und Säumniszuschläge für Sie kein Thema mehr. Die Gemeindekasse bucht die Beträge rechtzeitig zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ab. Ein weiterer Vorteil bei Lastschriftinzug sind die geringeren Bankgebühren gegenüber Einzelanweisungen oder Dauerauftrag.

Und das Risiko für Sie?

Sie haben gar keines! Können Sie eine Buchung nicht nachvollziehen, widersprechen Sie der Buchung bei Ihrem kontoführenden Institut. Der Betrag wird Ihrem Girokonto kostenlos wieder gutgeschrieben. Gründe für den Widerspruch brauchen Sie nicht anzugeben. Wollen Sie Ihre Inzugsermächtigung widerrufen, schicken Sie einfach eine kurze Mitteilung an die Gemeindekasse oder rufen Sie uns an.

Für telefonische Rückfragen ist die Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters oben rechts auf der Mahnung angegeben. Um Ihnen Auskünfte geben zu können, nennen Sie die auf der Mahnung angegebene Beitreibungsnummer.

Ratenzahlung / Stundung

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Forderung zum Fälligkeitstermin vollständig zu entrichten, können Sie einen Ratenzahlungs- / Stundungsantrag an das Fachamt richten, das Ihnen die ursprüngliche Zahlungsaufforderung zugesandt hat.

Der Antrag auf Ratenzahlung/Stundung ist schriftlich beim jeweiligen Fachamt zu stellen. Grundsätzlich ist es notwendig, diesem Antrag Unterlagen bezüglich Ihrer Vermögensverhältnisse, Einkünfte und Ausgaben beizufügen.

Für Ratenzahlungen/Stundungen fallen in der Regel Zinsen an.

Wenn Ihrem Antrag auf Ratenzahlung entsprochen wurde, sind diese Teilbeträge inklusive Zinsen zu den vereinbarten Terminen zu entrichten.

Wird die Forderung bereits durch die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Löwenberger Land bearbeitet, sind Ratenzahlungs- / Stundungsanträge unmittelbar an den Vollstreckungssachbearbeiter zu richten.

Zuständige Stelle:
Gemeindekasse
als Vollstreckungsbehörde
Alte Schulstr. 5
16775 Löwenberger Land

Ansprechpartner:
Frau Neumann
Frau Fender
Frau Rademann